



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Der Partei Alternative für Deutschland  
Landesverband Sachsen

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

1.

2.

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern  
vertreten durch den Staatsminister  
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

- Beklagter -

wegen

Erwähnung im Verfassungsschutzbericht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 2. Oktober 2024

für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen sie betreffende Äußerungen im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020.

Die Klägerin ist der sächsische Landesverband einer bundesweit agierenden politischen Partei. Sie ist seit 2014 im Sächsischen Landtag sowie im Europäischen Parlament und seit 2017 im Deutschen Bundestag vertreten.

Das Landesamt für Verfassungsschutz des Beklagten gibt jährlich einen als Sächsischer Verfassungsschutzbericht bezeichneten allgemeinen Überblick über seine Tätigkeit heraus. Dieser informiert seiner Selbstbeschreibung zufolge über Zielsetzungen und Erscheinungsformen des Extremismus, über extremistisch motivierte Straftaten sowie über die Spionageabwehr.

Am 28. September 2021 veröffentlichte das Landesamt für Verfassungsschutz den Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020. Es hatte der Klägerin zuvor keine Gelegenheit gegeben, zu dessen Inhalt Stellung zu nehmen. Auf S. 45 ff. des Verfassungsschutzberichts finden sich im Kapitel „Aktuelle Entwicklungen in den Extremismusbereichen“, Unterkapitel Rechts extremismus, unter Punkt 2.3.3 Ausführungen unter der Überschrift „Der Flügel – Extremistischer Personenzusammenschluss innerhalb der Partei Alternative für Deutschland (AfD)“ wieder. In der Ursprungsfassung hatte dieser auszugsweise den folgenden Wortlaut (Bl. 257 f. GA):

**Kurzporträt/Ziele:** Politikkonzept zielt insbesondere auf

- Permanente Verächtlichmachung demokratischer Institutionen
- Abschaffung des Parlamentarismus

- Etablierung einer völkischen Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk
- Pauschale Ausgrenzung, Verächtlichmachung und Rechtlosstellung von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden
- Strukturelle Verbindungen zur und systematische Zusammenarbeit mit der klassischen rechtsextremistischen und der neurechten Szene

### **Relevante Ereignisse und Entwicklungen 2020:**

- Einstufung zur erwiesenen extremistischen Bestrebung am 12. März durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)
- Beschluss des AfD-Bundesvorstandes, FLÜGEL-Strukturen bis Ende April 2020 aufzulösen, wurde formal umgesetzt
- Trotz formaler Auflösung ließ das dem Flügel zuzurechnen Personenpotenzial keine Abkehr von rechtsextremistischen Position erkennen; es ist vielmehr weiterhin aktiv

### **Ideologie**

DER FLÜGEL versteht sich laut dem Gründungsdokument „Erfurter Resolution“ (2015) als Sammlungsbewegung und Interessengemeinschaft innerhalb der AfD. Ziel sei es gewesen, mittels der AfD eine „grundsätzliche politische Wende in Deutschland“ herbeizuführen und – in einem fundamentaloppositionellen Sinne – für eine „echte Alternative zu den bestehenden Parteien“ zu stehen. Genauere politische Zielvorstellungen ergeben sich darüber hinaus aus den Reden führender Anhänger des FLÜGELS sowie bis zur formalen Auflösung des FLÜGELS im April 2020 aus den offiziellen Kommunikationskanälen. Das durch den FLÜGEL kommunizierte Politikkonzept zielt ab auf die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und letztlich weitgehende Rechtlosstellung von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden (insbesondere Verstöße gegen die Menschenwürdegarantie).

Islamkritische bis offen islamfeindliche politische Zielsetzungen bilden einen weiteren wesentlichen Bestandteil in der Agitation des FLÜGELS in Sachsen. Der Islam wird wiederholt als unvereinbar mit deutschen Werten dargestellt. Eine Aussage des Generalsekretärs der AfD in Sachsen und FLÜGEL-Anhängers Jan-Oliver Z. am 29. August 2019 steht beispielhaft für die wiederholten Aktivitäten des FLÜGELS gegen die im Grundgesetz normierte Religionsfreiheit (Art. 4 GG):

*„Die Berufspolitiker und ihre Freunde in Medien, Universitäten und Kirchen wollen nicht mehr, dass das unser Land ist. Sie prüfen uns auf Verfassungswidrigkeit, weil wir am deutschen Volk festhalten. [...] Ich will keine Minarette weder in Dresden noch sonstwo in Sachsen. Der Islam gehört in den Orient, zu Deutschland gehört er nicht.“*

Die Umsetzung dieser politischen Ziele würde auf ein faktisches Verbot des Islam und mithin auf eine Verletzung der Religionsfreiheit hinauslaufen. Überdies ist es auch mit der Garantie der Menschenwürde unvereinbar, wenn den Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, wie z. B. Muslimen, das Recht auf freie Religionsausübung abgesprochen wird, indem ihre vollständige Anpassung in Verhalten und Denken an den Durchschnittsdeutschen verlangt wird. (...)

Nach Auffassung von FLÜGEL-Funktionären ist das Überleben des – biologisch definierten – Volkes durch die gegenwärtige Regierung bedroht. Wiederholt findet sich in deren Reden deshalb die Warnung vor einer vermeintlich bevorstehenden „Abschaffung“ oder „Auflösung“ Deutschlands. Die politischen Zielsetzungen des FLÜGELS zielen auf den Erhalt eines ethnisch-homogenen Staatsvolkes ab. Wer aber eine Gesellschaft will, in der bestimmten Gruppen von Menschen ein von vorneherein abgewerte-

ter rechtlicher Status zugeschrieben wird und diese einer demütigenden Ungleichbehandlung aussetzen will, wendet sich gegen die Garantie der Menschenwürde. Die Grenze zum Extremismus wird überschritten, wenn der Einzelne als der Gemeinschaft unbedingt untergeordnet angesehen und seine Würde von der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft abhängig gemacht wird. Dies ist beim FLÜGEL der Fall, weil er in völkisch-nationalistischer Weise allein das Überleben des Volkes als Organismus zum Ziel seines politischen Handelns macht und er diese politische Zielsetzung mit einem biologisch-rassistischen bzw. ethnisch-kulturellen Volksbegriff verbindet, der bestimmte Menschen qua Geburt und ihrer Natur nach aus dem Volk ausschließt.

Ferner bedient der sächsische AfD-Landesvorsitzende und FLÜGEL-Anhänger Jörg U. im Jahr 2019 das Narrativ, dass die Regierung und die Parteien eine für das Land zerstörerische Agenda mit autokratischen Mitteln verfolgten:

*„Es ist dem politisch-medialen Komplex über Jahre gelungen, eine Stimmung der Angst in Deutschland zu etablieren, die an die Zustände in den kommunistischen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts erinnert. Wie damals werden Bürger zu Duckmäusern, um einer gesellschaftlichen Ächtung zu entgehen. Diese planmäßige Umerziehung soll den Machterhalt der etablierten Parteien sichern. [...] Eine der wichtigsten Aufgaben der AfD ist es – und wird es auch bleiben – echte Meinungsfreiheit wieder herzustellen und die kulturmarxistische Diskurshegemonie des politisch-medialen Komplexes zu brechen.“*

Die Unterstellung einer planvollen Umerziehung, um den Machterhalt der etablierten Parteien zu sichern, stellt ebenso wie die Gleichsetzung mit der DDR-Diktatur eine Verächtlichmachung der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland dar. Es geht dem FLÜGEL in Sachsen nicht darum, einen harten, möglicherweise auch polemischen politischen Diskurs zu führen, sondern darum, eine grundlegende Ablehnung gegenüber dem demokratischen System zu forcieren. Der FLÜGEL in Sachsen verneinte die politische Existenzberechtigung der anderen Parteien sowie des politischen Gegners. Das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung sollte durch dieses, die Demokratie ablehnende und delegitimierende Narrativ in seinen Grundfesten erschüttert werden.

Die genannten Beispiele für die extremistischen Bestrebungen stehen repräsentativ für eine Vielzahl extremistischer Haltungen und Verhaltensweisen des FLÜGELS. (...)

In einer überarbeiteten Fassung vom 11. August 2022 (Bl. 245 ff. GA) sind der Überschrift der Zusatz „bis 30.04.2020“ und zwei Fußnoten beigefügt: „Die AfD ist keine erwiesene extremistische Bestrebung.“ und „Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2022 wurde die Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und Führung des FLÜGEL als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung untersagt.“. Der letzte Spiegelstrich unter „Relevante Ereignisse und Entwicklungen 2020“ entfiel. Die nachfolgenden Ausführungen sind nunmehr im Präteritum gehalten. Ferner ist der erste Absatz um die folgenden Sätze ergänzt worden:

Ausgehend von diesem Politikkonzept rechtfertigte dann die fortgesetzte Verbreitung völkischer und fremdenfeindlicher Positionen die Hochstufung des FLÜGELS zur erwiesenen rechtsextremistischen Bestrebung durch das BfV am 12. März 2020. Diese Bewertung wurde auch gerichtlich bestätigt. Es wurde ferner festgestellt, dass es sich bei dem FLÜGEL zu diesem Zeitpunkt um eine erwiesene extremistische Bestrebung gehandelt hatte, weil er von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht wurde. Im Besonderen hatten führende Repräsentanten des FLÜGELS auch nach dessen Einstufung zum Verdachtsfall nahtlos und da-

von unbeeindruckt weiter extremistische Begriffe verwendet, ihr Volksverständnis verbunden mit einer Abwertung nicht autochthoner Deutscher vertreten und massive ausländerfeindliche Agitation betrieben.

Diese fortgesetzte Verbreitung völkischer und fremdenfeindlicher Positionen konnte auch bei sächsischen Repräsentanten des FLÜGELS festgestellt werden.

Die ursprüngliche Version des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020 wird durch den Beklagten nicht mehr vertrieben und ist nicht mehr im Internet abrufbar.

Mit am 7. November 2022 bei dem Beklagten eingegangenem Schreiben des Leiters der Landesgeschäftsstelle der Klägerin teilte diese mit, dass die Veröffentlichung des Beklagten unhaltbar sei. Sie forderte den Beklagten daher auf, die Beschreibung der inhaltlichen Positionen des „Flügel“ im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020, die namentliche Nennung ihres Vorsitzenden und von Herrn Jan-Oliver Z. in Verfassungsschutzberichten sowie sonstige Veröffentlichung, die geeignet seien, zur verfassungsschutzrechtlichen Einstufung der Klägerin als gesichert rechtsextremistisch beizutragen, zu unterlassen. Ferner möge der Beklagte den Verfassungsschutzbericht 2020 dahingehend richtigstellen, dass die angegriffenen Verlautbarungen rechtswidrig gewesen seien. Die Klägerin setzte dem Beklagten hierfür eine Frist bis zum 30. November 2022.

Der Beklagte antwortete mit Schreiben vom 29. November 2022, dass er die Angelegenheit prüfen und der Klägerin eine Antwort zukommen lassen werde. Eine weitere Reaktion des Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin hat am 25. Januar 2023 Klage erhoben mit der sie diverse Unterlassungen, Feststellungen sowie die Berichtigung des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020 beantragt hat. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat sie vier Feststellungsanträge nicht mehr gestellt, welche inhaltlich ihren Unterlassungsanträgen entsprochen haben. Sie trägt vor, dass sie auch durch die „beiläufige Inkriminierung“ ihrer Funktionäre in eigenen Rechten betroffen sei, weil diese Ausstrahlungswirkung auf sie als Gesamtpartei habe. Es sei zudem die Feststellung erforderlich, dass das Handeln des Beklagten rechtswidrig gewesen sei, weil ein Unterlassungsbegehren ihr Rechtsschutzziel nicht vollständig abdecke. Denn nur durch eine Feststellung könne der Öffentlichkeit gegenüber klaggestellt werden, dass das Handeln des Beklagten von Anfang an rechtswidrig gewesen sei und eine fortdauernde Diskriminierung der Klägerin so vollständig wie möglich beseitigt werden. Die angegriffene Verlautbarung sei wegen einer fehlenden Anhörung der Klägerin sowie einem Begründungsmangel bereits formell rechtswidrig. Ein Recht der Klägerin auf Stellungnahme vor der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts ergebe sich aus dem Recht auf eine gute Verwaltung nach Art. 41 Abs. 2 lit. a GRCh. Unmittelbar aus dem Grundgesetz, insbesondere dem Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien (Art. 21 GG), sowie dem Unionsrecht (Art. 296 Abs. 2 AEUV, Art. 41 Abs. 2 lit. c, Art. 47 GRCh) folge für den Beklagten eine Begründungspflicht. Dieser habe er

nicht genügt, da die im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 zitierten Anhaltspunkten die dort aufgestellten Behauptungen nicht trügen.

Bei seiner öffentlichen Äußerung über den „Flügel“ habe der Beklagte auch ansonsten Unions- und Konventionsrecht missachtet. Die Publikation im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 sei aufgrund fehlender institutioneller (objektiver) und personeller (subjektiver) Neutralität der handelnden Behörden rechtswidrig. Aus Art. 41, Art. 47 GRCh sowie Art. 3 des 1. Zusatzprotokoll zur EMRK folge das Gebot der strikten Handlungsneutralität staatlicher Stellen, vor allem in Bezug auf den politischen Wettbewerb. Nach den Leitlinien der Venedig-Kommission müssten die Berichterstattung staatlicher Stellen insbesondere im Hinblick auf Wahlen neutral sein. Eine solche Neutralität sei hier nicht gewährleistet, weil die Regierung erheblichen Einfluss auf die Verfassungsschutzämter ausübe. Der Beklagte habe die Klägerin willkürlich für eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht herausgegriffen, was deren Chancengleichheit beeinträchtige. Demgegenüber zeige er sich blind bei linkem Geschichtsrevisionismus. Zahlreiche Einzelbeispiele belegten, dass staatliche Stellen in Deutschland mit zweierlei Maß mäßen, indem sie linksextreme Gewalt relativierten und die AfD strukturell benachteiligten; für die Einzelheiten des Vortrags der Klägerin hierzu wird auf Bl. 39 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen. Dieses Handeln habe zur Konsequenz, dass die Klägerin von allen Parteien am häufigsten Opfer von Gewalt werde, und ziehe eine Gewichtsverschiebung im politischen Meinungskampf nach sich. Dabei verletzte der Beklagte auch die durch Art. 12 Abs. 1 GRCh und Art. 11 EMRK gewährleistete Vereinigungsfreiheit der Klägerin. Grundsätzlich dürften die freie Betätigung und die Chancengleichheit einer nicht verbotenen Partei nicht durch regierungsseitige Aktivitäten eingeschränkt werden, was mit der öffentlichen Einstufung als „erwiesen rechtsextremistisch“ aber erfolge. Ein „kaltes Parteiverbot“ durch (ggf. indirekte) Maßnahmen der Exekutive müsse ausgeschlossen werden, da das Verbotsmonopol nach Art. 21 GG beim Bundesverfassungsgericht liege.

Bereits das Verwaltungsgericht Köln habe dem Bundesamt für Verfassungsschutz mit Urteil vom 8. März 2022 (13 K 207/20, Bl. 207 ff. GA) mangels Verdichtung der Verdachtsfallkriterien zur Gewissheit untersagt, den „Flügel“ als verfassungsfeindliche Bestrebung einzustufen und dies bekanntzugeben. Der „Flügel“ habe in Sachsen zu keinem Zeitpunkt über eine organisierte Binnenstruktur verfügt. Es habe lediglich lose Stammtische gegeben, die dessen sächsischer Obmann Herr Jens M. organisiert habe. Für die Entscheidung sei auf die Sachlage im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 abzustellen. Denn ein rechtswidriger Verwaltungsakt könne nicht eo ipso rechtmäßig werden. Es bestünden keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen i. S. d. § 3 SächsVSG. Die Beobachtung des „Flügel“ beruhe in Wirklichkeit auf sachfremden Erwägungen. Verfassungsrechtlich relevant seien erst Aktivitäten, die auf die Beseitigung der

Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielten. Vorgänge dieser Qualität fänden sich im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 nicht wieder. Die benannten Meinungsäußerungen belegten keine Handlungen, die die Beseitigung der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Gegenstand hätten. Eine schlagwortartige Darstellung als „rechtsextrem“ genüge nicht. Die „Erfurter Resolution“ spreche sich zwar gegen Multikulturalismus aus. Weder verpflichte die freiheitlich demokratischen Grundordnung aber zu diesem noch liege darin eine Menschenrechtsverletzung. Die Forderung nach einer Begrenzung der Einwanderung sei nicht menschenrechtswidrig. Die bloße Kritik am Regierungshandeln könne nicht als „permanente Verächtlichmachung demokratischer Institutionen“ klassifiziert werden. Vielmehr würden dadurch jene Rechte ausgeübt werden, die die freiheitlich demokratische Grundordnung gewähre. Aus ähnlichen Gründen hätten auch das Verwaltungsgerichts Berlin (Urt. v. 31. August 1998 – 26 A 623.97) und nachgehend des Obergerichtes Berlin-Brandenburg (Urt. v. 6. April 2006 – OVG 3 B 3.99) die Beobachtung der Partei „Die Republikaner“ durch den Verfassungsschutz für rechtswidrig erklärt. Der Meinungskampf erlaube auch scharfe Polemik. Für kritikwürdige Ämterpatronage, Haushaltsuntreue, Korruption und Lobbyismus in der deutschen Politik fänden sich viele Belege; für die von der Klägerin hierzu benannten Beispiele wird auf Bl. 61 ff. der Gerichtsakten verwiesen. Die Behauptung, der „Flügel“ wolle den Parlamentarismus abschaffen, sei aus der Luft gegriffen. Aus der Kritik an anderen Parteien, ließe sich nicht schlussfolgern, dass das Mehrparteiensystem als solches abgelehnt werde. Niemals habe man anderen Parteien ihre Existenzberechtigung abgesprochen. Im Freistaat Thüringen habe sich die AfD konstruktiv an der Regierungsbildung beteiligt, doch enthalte ihr die Blockbildung der anderen Parteien die demokratische Partizipation vor. Ohnehin sei der Parlamentarismus kein Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung, sondern könne auch durch ein plebiszitäres System ersetzt werden.

Dass Teile der Klägerin für die „Etablierung einer völkischen Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk“ eingetreten seien, fantasiere der Beklagte herbei. Die Ausführungen ließen ein mangelndes Begriffsverständnis der Begriffe „Kultur“, „Ethnie“ und „Rasse“ erkennen. In der Sache fordere die Klägerin die Rückkehr zu dem noch vor 20 Jahren geltenden Staatsangehörigkeitsrecht. Der „Kulturfaktor“ genieße verfassungsrechtliche Dignität und Berechtigung. Das Konzept sei weder verfassungsfeindlich noch rassistisch, sondern geltendes Recht. Dies zeige sich etwa am Bundesvertriebenengesetz oder dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Ebenso wenig könne dem „Flügel“ eine „pauschale Ausgrenzung, Verächtlichmachung und Rechtslosstellung von Migranten“ vorgehalten werden. Ausgegrenzt und verächtlich gemacht werde vielmehr die Klägerin selbst. Der „Flügel“ habe eine Ausländer- bzw. Asylpolitik vertreten, die an die geltende Rechtslage anknüpfe. Denn für die Mehrheit derjenigen, die bislang auf der „Balkanroute“ gekommen seien, bestehe kein Anrecht auf Asyl

oder sonstigen Flüchtlingschutz in Deutschland. Forderung nach Zuzugsbegrenzung, Verhinderung der doppelten Staatsbürgerschaft und konsequenter Abschiebung krimineller und Sozialleistungen beziehender Ausländer, verletzen nicht deren Menschenwürde. Zweifel an der Integrationsfähigkeit von Menschen aus bestimmten Herkunftskulturkreisen, nicht nur in kultureller Hinsicht, sondern auch in das Erwerbsleben, dürften durchaus geäußert werden. Die Forderung nach einer „Remigration“ sei nichts anderes als der Aufruf zur Achtung bzw. Anwendung geltenden Rechts. Art. 16a GG lasse deutlich die Verfassungserwartung konsequenter Rückführung bei illegaler Einwanderung und damit ein verfassungsunmittelbares Vollziehungsgebot erkennen. Einer rassistischen Wortwahl habe sich dabei niemand aus dem „Flügel“ bedient. Im Übrigen sei eine Differenzierung zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen rechtlich zulässig. Es sei ein legitimes, von vielen Ausländergesetzen in der Welt angewandtes Prinzip, dass Inländer auf dem Arbeitsmarkt Vorrang hätten und daher nur Person eingelassen werden sollten, die Fähigkeiten hätten, die das inländische Arbeitsangebot nicht abdeckte. Eine verfassungsfeindliche Aktivität könne auch nicht an der im Einzelnen äußerst kontrovers diskutierten und unklaren Unterscheidung und Abgrenzung zwischen Islam und Islamismus festgemacht werden. Wer Bestandteile des Islams wie den weltlichen politischen Machtanspruch und dessen Durchsetzung mit Gewalt gegen Andersdenkende ablehne, handele nicht verfassungsfeindlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Vorsitzenden der Klägerin und von Herrn Jan-Oliver Z. sei ebenso wenig gerechtfertigt wie die damit einhergehende Unterstellung, dass es sich bei ihnen um Rechtsextremisten handele. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe dem Vorsitzenden der Klägerin auf ein Auskunftersuchen hin durch Bescheid vom 26. Februar 2021 (Bl. 248 ff. GA) mitgeteilt, dass es personenbezogene Daten zu ihm gespeichert habe. Die Datenerhebung ziele aber nicht auf seine Person, sondern diene der Bewertung der AfD. Das Landesamt für Verfassungsschutz habe aufgrund mehrerer Berichte des parlamentarischen Kontrollgremiums des Sächsischen Landtags (Bl. 174 ff. GA) sämtliche zu Landtagsabgeordneten erhobenen Daten bis 2021 zu löschen. Dies schließe den Vorsitzenden der Klägerin und Herrn Jan-Oliver Z. ein. Keiner von beiden habe sich zum „Flügel“ bekannt oder dessen behauptete Ziele vertreten. Deren zitierte Äußerungen erschienen ungeeignet, eine rechtsextreme Gesinnung zu belegen. Der Vorsitzende der Klägerin übe legitime Machtkritik, indem er sich gegen die Verflechtung von Medien und Politik wende. Die Äußerung von Herrn Jan-Oliver Z. laufe weder auf ein faktisches Verbot des Islams noch eine Rechtslosstellung von Muslimen hinaus. Dass der Islam nicht zu Deutschland gehöre, werde in der veröffentlichten Meinung vielfach so gesehen (unter anderem von dem damaligen Bundesinnenminister Herrn Seehofer) und entspreche Umfragen zufolge (vgl. Bl. 245 GA) der Mehrheitsmeinung in Deutschland. Dies verdeutliche erneut, dass das Landesamt für Verfassungsschutz gegen die Demokratie arbeite.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, öffentlich zu behaupten, dass eine (ehemalige) Teilorganisation der Klägerin in Sachsen die Ziele „Permanente Verächtlichmachung demokratischer Institutionen, Abschaffung des Parlamentarismus, Etablierung einer völkischen Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk, Pauschale Ausgrenzung, Verächtlichmachung und Rechtlosstellung von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden“ verfolgt habe und dass die Funktionäre der Klägerin Herr Jörg U. oder Herr Jan-Oliver Z. Anhänger einer Organisation seien, die solche Ziele verfolgt habe,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, öffentlich zu behaupten, die Klägerin habe in Sachsen eine (ehemalige) Teilorganisation, von der „der Einzelne als der Gemeinschaft unbedingt untergeordnet angesehen“ worden sei sowie zu behaupten, dass die Funktionäre der Klägerin Herr Jörg U. oder Herr Jan-Oliver Z. Anhänger oder Mitglieder einer Organisation mit derartigen Zielen gewesen seien,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, durch Veröffentlichungen gleich welcher Art in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, die Funktionäre der Klägerin Herr Jörg U. oder Herr Jan-Oliver Z. verfolgten politische Ziele oder hätten politische Ziele verfolgt, die geeignet seien, zur verfassungsschutzrechtlichen Einstufung einer Organisation als „gesichert rechtsextremistisch“ beizutragen,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Funktionäre der Klägerin Herrn Jörg U. und Herrn Jan-Oliver Z. im Verfassungsschutzbericht zu benennen,

festzustellen, dass die öffentliche Bekanntgabe der Einstufung und/oder Einordnung und/oder Beobachtung und/oder Behandlung und/oder Prüfung und/oder Führung des „Flügels“ in Sachsen als „gesichert (rechts)extremistische Bestrebung“ für den Zeitraum vom 30. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 rechtswidrig war,

den Beklagten zu verurteilen, binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils durch Pressekonferenz, Pressemitteilung und Veröffentlichung auf seiner Website unter „Aktuelles“, in der Rubrik „Verfassungsschutz“ und in den noch veröffentlichten Verlautbarungen, insbesondere dem Verfassungsschutzbericht 2020 selbst richtig zu stellen, dass die in den vorgenannten Punkten angegriffenen Handlungen des Beklagten rechtswidrig waren,

dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Ver- bzw. Gebote ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 10.000,00 € anzudrohen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt zur Begründung aus, dass der Antrag zu 5) bereits unzulässig sei. Die Klägerin verfüge insoweit über kein Feststellungsinteresse, da weder ein Rehabilitationsinteresse noch eine Wiederholungsgefahr erkennbar sei. Zu der angegriffenen Berichterstattung sei er, der Beklagte, gemäß § 15 SächsVSG befugt gewesen, weil es sich bei der ehemaligen parteiinternen Gruppierung der Klägerin, der „Flügel“, um eine Bestrebung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG gehandelt habe. Jedenfalls bis zu seiner formalen Auflösung habe es sich bei dem „Flügel“ um einen Personenzusammenschluss i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsVSG gehandelt. Bereits das Verwaltungsgericht Köln habe mit Urteil vom 8. März 2022 (13 K 207/20) die Hochstufung des „Flügel“ zur gesichert rechtsextremen

Bestrebung seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz für rechtmäßig erklärt. Das Verwaltungsgericht Köln habe ausführlich dargelegt, dass der „Flügel“, ausgehend von einem nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbarenden biologisch-rassistischen Volksbegriff, ausländischer- und islamfeindliche Positionen vertreten und mit der Verwendung von Begriffen wie „Systempresse“, „Systemparteien“ und „Kartellparteien“ gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verstoßen habe. Das vom ehemaligen „Flügel“ verfolgte Ziel eines unbedingt zu wahren ethnisch-homogenen Staatsvolkes, das sich um des eigenen Überlebens willen strikt von anderen ethnokulturellen Identitäten abgrenzen müsse, führe letztlich zu einer menschenwürdevidrigen Überhöhung des Kollektivs zulasten des zum Objekt degradierten Individuums.

Der „Flügel“ habe sich – innerhalb des Berichtszeitraums des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020 – zum 30. April 2020 formal aufgelöst. Dies stehe der Rechtmäßigkeit der Unterrichtung der Öffentlichkeit jedoch nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht Köln habe lediglich beanstandet, dass das Fortbestehen des Personenzusammenschlusses „Flügel“ nach dem 30. April 2020 nicht mehr gesichert nachzuweisen sei. Es habe zugleich aber keinen Zweifel an der verfassungsfeindlichen Gesinnung der „Flügel“-Anhänger gelassen. Die im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 geschilderten Tatsachen hätten sich damit nicht nachträglich als unzutreffend erwiesen. Der Umfang der Berichterstattung sei im Lichte des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend angepasst worden, dass er sich auf den Zeitraum bis zum 30. April 2020 beschränke. Die entsprechend überarbeitete Version des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020 sei seit dem 11. August 2022 online verfügbar und die Ursprungsfassung nicht mehr im Internet abrufbar. Die Erwähnung sei beizubehalten, weil diese im Rahmen der Frühwarnfunktion des Landesamtes für Verfassungsschutz eine politische Auseinandersetzung mit einer Bestrebung ermögliche, die zwar ihre nach außen sichtbaren Strukturmerkmale während des Berichtszeitraums aufgegeben habe, deren Akteure ihre extremistischen Verhaltensweisen jedoch nicht vollständig aufgegeben hätten. Die Anhänger des „Flügel“ hätten ihre Aktivitäten zwar vordergründig auf Druck des Bundesvorstands der Klägerin eingestellt. Es gebe jedoch zahlreiche Erkenntnisse, dass sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele im Hintergrund weiterverfolgten und als Gesinnungsgemeinschaft nach wie vor Einfluss auf die Gesamtpartei der Klägerin ausübten. Unter anderem habe der Obmann des „Flügel“ in Sachsen geäußert, dass man einen Weg finden werde, als Haltungsgemeinschaft weiterhin aktiv zu sein. Keiner der maßgeblichen Protagonisten habe sich bis heute inhaltlich von den ideologischen Positionen des „Flügel“ sowie seinen Akteuren distanziert.

Der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2020 ordnete den Vorsitzenden der Klägerin und Herrn Jan-Oliver Z. zutreffend dem „Flügel“ zu. Beide gehörten zu den Erstunterzeichnern des Gründungsdokumentes des „Flügel“, der „Erfurter Resolution“ vom März 2015. Der Vorsitzende der Klägerin sei regelmäßig bei Treffen des „Flügel“ in Erscheinung getreten. Er und Herr Jan-Oliver Z. hätten maßgeblich zur Einstufung des „Flügel“ als erwiesen rechtsextreme

Bestrebungen beigetragen. Soweit der Verfassungsschutzbericht ihre personenbezogenen Daten offenbare, sei dies wegen eines überwiegenden Informationsinteresses der Allgemeinheit gemäß § 15 Satz 2 SächsVSG gerechtfertigt. Sie genüge auch den besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Beobachtung von Parlamentsabgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden, welche sich aus dem Grundsatz des freien Mandats ergäben.

### **Entscheidungsgründe**

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat.

Die im Übrigen noch rechtshängige Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zum Teil bereits unzulässig und ansonsten unbegründet.

1. Die Anträge zu 1) und 2) sind zulässig, aber unbegründet.

Die Anträge sind zulässig. Sie sind als allgemeine Leistungsklage (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1, § 113 Abs. 4 VwGO) statthaft. Denn bei den klägerinnenseits begehrten Unterlassungen handelt es sich um einen Realakt (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 2014 – 6 C 7.13 –, juris Rn. 16).

Die Klägerin ist auch analog § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Danach ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch die angegriffene Behördenhandlung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die nach ihrem Wortlaut lediglich für Anfechtungs- und Verpflichtungsklage geltende Norm findet auf die allgemeine Leistungsklage entsprechende Anwendung, da in ihr ein allgemeines Strukturprinzip des Verwaltungsrechtsschutzes zum Ausdruck kommt. Vor dem Hintergrund von Art. 19 Abs. 4 GG ist er, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie, auf den Individualrechtsschutz ausgerichtet (BVerwG, Urt. v. 5. April 2016 – 1 C 3.15 –, juris Rn. 16; Urt. v. 5. September 2013 – 7 C 21.12 –, juris Rn. 18). Eine Klagebefugnis ist demnach nur gegeben, wenn die Anwendung von Rechtssätzen möglich erscheint, die zumindest auch dem Schutz der Individualinteressen von Personen zu dienen bestimmt sind, die sich in der Lage des Klägers befinden (R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 42 Rn. 66, 83 ff. m. w. N.). Dafür reicht es hier aus, dass der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2020 eine Strömung innerhalb der Klägerin als extremistisch einstuft. Denn die Einstufung einer Strömung als Teil einer politischen Partei in der Öffentlichkeit hat Ausstrahlungswirkung auf die Gesamtpartei. Neben dieser öffentlichen Wirkung hat die Einordnung des „Flügel“ auch zur Folge, dass die aus der Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse bei der Beurteilung, Einstufung und damit auch Beobachtung der Partei berücksichtigt werden und damit auch ihre Rechte tangiert werden (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 117, 129).

Die Anträge sind jedoch unbegründet, weil die Klägerin keinen darauf Anspruch hat, dass der Beklagte die öffentlichen Behauptungen unterlässt, eine ehemalige Teilorganisation von ihr in Sachsen habe die Ziele der permanenten Verächtlichmachung demokratischer Institutionen, Abschaffung des Parlamentarismus, Etablierung einer völkischen Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk und pauschalen Ausgrenzung, Verächtlichmachung und Rechnungsstellung von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden verfolgt und den Einzelnen als der Gemeinschaft unbedingt untergeordnet angesehen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist nach dem materiellen Recht der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 2024. Denn die streitgegenständlichen Ansprüche auf Unterlassung richten sich in die Gegenwart (vgl. VG Dresden, Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 53, VG Köln, Urt. v. 8. März 2022, a. a. O., juris Rn. 619). Die künftige Unterlassung kann daher nicht beansprucht werden, wenn ein behördliches Realhandeln in der Vergangenheit rechtswidrig war, nach einer Änderung der Sachlage aber nunmehr rechtmäßig erscheint. Soweit die Klägerin hiergegen einwendet, ein rechtswidriger Verwaltungsakt könne nicht aus sich heraus rechtmäßig werden, verkennt sie, dass Veröffentlichung von Verfassungsschutzbehörden mangels Regelungswirkung keinen Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG, hier wie sonst: i. V. m. § 1 SächsVwVfZG) darstellen.

In Ermangelung einer spezialgesetzlichen Grundlage leitet sich der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch aus einer grundrechtlich geschützten Position der Klägerin ab, die sich jedenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt. Die Grundrechte schützen den Grundrechtsträger vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen jeder Art, auch solchen durch schlichtes Verwaltungshandeln. Infolgedessen kann der Bürger, wenn ihm – wie dies hier vom Kläger geltend gemacht wird – eine derartige Rechtsverletzung droht, gestützt auf das jeweils berührte Grundrecht Unterlassung verlangen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Mai 2008 – 6 C 13.07 –, juris Rn. 13; Urt. v. 23. Mai 1989 – 7 C 2.87 –, juris Rn. 48). Als politische Partei ist die Klägerin anspruchsberechtigt, weil auch juristischen Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG die im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelnden Schutzansprüche zustehen, derer auch ein Personenverband im Rahmen seines Aufgabenbereichs bedarf. Hierzu zählen das Verfügungsrecht und das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Außendarstellung des Verbands sowie, damit verbunden, der Schutz des sozialen Geltungsanspruchs, der sogenannten „äußeren Ehre“ als des Ansehens in den Augen anderer (BVerwG, Urt. v. 21. Mai 2008, a. a. O., juris Rn. 16) Die Klägerin sieht in der streitgegenständlichen Darstellung im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 zutreffend einen Eingriff in ihr Recht auf Ehre.

Es gilt hier jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jedes staatliche Informationshandeln und nicht jede Teilhabe des Staates am Prozess öffentlicher Meinungsbildung als Grundrechtseingriff zu bewerten ist. Maßgebend ist, ob der Schutzbereich eines Grundrechts berührt wird und

ob die Beeinträchtigung einen Eingriff oder eine eingriffsgleiche Maßnahme darstellt (BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005 – 1 BvR 1072/01 –, juris Rn. 50; Beschl. v. 26. Juni 2002 – 1 BvR 670/91 –, juris Rn. 68 ff.; Beschl. v. 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 –, juris Rn. 59 ff.). Das ist hier im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfassungsschutzberichts und dessen Auswirkungen auf die Klägerin zu bejahen. Der Verfassungsschutzbericht ist kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Er zielt auf die Abwehr besonderer Gefahren und stammt von einer darauf spezialisierten und mit besonderen Befugnissen, darunter der Rechtsmacht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, arbeitenden Stelle. Insofern geht eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht über die bloße Teilhabe staatlicher Funktionsträger an öffentlichen Auseinandersetzungen oder an der Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage für eine eigenständige Entscheidungsbildung der Bürger, etwa als Marktteilnehmer, hinaus. Sie ist eine an die verbreiteten Kommunikationsinhalte anknüpfende, mittelbar belastende negative Sanktion gegen die Klägerin (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005, a. a. O., juris Rn. 54; BVerwG, Urt. v. 21. Mai 2008, a. a. O., juris Rn. 15; SächsOVG, Beschl. v. 19. Juli 2016 – 5 B 55/16 –, juris Rn. 9; VG Dresden, Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 56; Beschl. v. 15. Januar 2016, – 6 L 1260/15 –, juris Rn. 22).

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts ist § 15 Satz 1 SächsVSG. Hiernach unterrichten das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 SächsVSG. Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsVSG) oder den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG), gerichtet sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SächsVSG). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG sind Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 3 Abs. 2 SächsVSG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Vollzug zu setzen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsVSG handelt für einen Personenzusammenschluss, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SächsVSG). Zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes zählen nach § 3 Abs. 2 SächsVSG das

Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen (Nr. 1), die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz (Nr. 2), das Mehrparteienprinzip sowie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition (Nr. 3), die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (Nr. 4), die Unabhängigkeit der Gerichte (Nr. 5), der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft (Nr. 6) sowie die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (Nr. 7).

Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG ist nach dessen Satz 2, dass für Bestrebungen oder Tätigkeit im Sinne von Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Liegen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, besteht ein Verdacht solcher Bestrebungen. Die Anhaltspunkte müssen geeignet sein, einen Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu begründen. Das Tatbestandsmerkmal „tatsächlicher Anhaltspunkt“ verlangt mehr als bloße Vermutungen. Es müssen konkrete und in einem gewissen Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen (BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 – 6 C 22.09 –, juris Rn. 29 f.; SächsOVG, Beschl. v. 24. März 2023 – 3 B 66/22 –, juris Rn. 25). Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen allerdings hinreichend gewichtig sein. Rechtfertigen sie nur den Schluss, dass möglicherweise ein Verdacht begründet ist, reichen sie als Grundlage einer Grundrechtsbeeinträchtigung nicht aus. Stehen die Bestrebungen noch nicht fest, begründen tatsächliche Anhaltspunkte aber einen entsprechenden Verdacht, muss dessen Intensität hinreichend sein, um die Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen (BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005, a. a. O., juris Rn. 68; SächsOVG, Beschl. v. 24. März 2023, a. a. O., juris Rn. 25). Dieser Maßstab gilt auch für politische Parteien (OVG NRW, Urt. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 –, juris Rn. 329). Von diesen Voraussetzungen geht auch die klägerinnenseits zitierte Rechtsprechung zu der Partei „Die Republikaner“ aus, wenn sie betont, dass die in einem Verfassungsschutzbericht aufgeführten Organisationen und Personen tatsächlich verfassungsfeindlich sein müssten und eine „Verdachtsberichterstattung“ unzulässig sei (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6. April 2006 – OVG 3 B 3.99 –, juris Rn. 41).

Gemessen an diesem Maßstab verletzt die sie betreffende Darstellung im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 die Klägerin nicht in ihren Rechten. Er erscheint formell wie materiell rechtmäßig.

Die Verlautbarung im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 über den „Flügel“ erfolgte formell rechtmäßig. Das Landesamt für Verfassungsschutz hätte die Klägerin nicht vor der

Veröffentlichung anhören müssen. Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist der Beteiligte ausweislich des Wortlautes der Vorschrift lediglich vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes anzuhören. Wie bereits erwähnt, stellt die Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts jedoch ein bloßes Realhandeln dar, weil diese gegenüber der Klägerin nicht die für einen Verwaltungsakt erforderliche Regelungswirkung (§ 35 Satz 1 VwVfG) entfaltet (vgl. OVG M-V, Beschl. v. 6. Juni 2013 – 2 M 110/13 –, juris Rn. 11; HessVGH, Beschl. v. 24. Januar 2003 – 11 TG 1982/02 –, juris Rn. 7). Eine Pflicht, den Betroffenen vor der Veröffentlichung eines Verfassungsschutzberichts anzuhören, lässt sich auch nicht aus dem Grundgesetz ableiten. Bei der tatsächlichen Informationstätigkeit von Behörden in Form des Verfassungsschutzberichts geht es im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren und zum gesetzlich geregelten Verwaltungsverfahren nicht um den Erlass rechtsverbindlicher Akte oder Entscheidungen gegenüber dem Bürger. Ein Recht zur vorherigen Stellungnahme ist deshalb weder normativ vorgesehen noch rechtlich geboten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19. Juni 2020 – OVG 1 S 56.20 –, juris Rn. 12). Insbesondere gilt der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) lediglich für das gerichtliche Verfahren, nicht aber für exekutives Verwaltungshandeln (HessVGH, a. a. O., juris Rn. 6 f. m. w. N.; s. zu allem auch VG Dresden, Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 59).

Eine Anhörungspflicht ergibt sich auch nicht aus dem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf eine gute Verwaltung. Gemäß Art. 41 Abs. 1 GRCh hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. Nach Art. 41 Abs. 2 lit. a GRCh zählt dazu das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird. Bereits aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich aber, dass die Norm lediglich Verfahren der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union betrifft (vgl. Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2021, Art. 41 Rn. 4, 9). Die Vorschrift lässt sich auch nicht im Wege des Analogieschlusses auf das nationale Verwaltungsverfahrensrecht übertragen. Denn für dieses hat die Europäische Union keine Rechtssetzungskompetenz inne. Die Kammer übersieht nicht, dass in der Literatur vereinzelt unter Hinweis auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG für eine Parallelisierung der deutschen mit der europäischen Verwaltungsrechtsordnung plädiert wird. Auch dieser Ansicht zufolge soll eine Anhörungspflicht entsprechend Art. 41 Abs. 2 lit. a GRCh vor einfachem Verwaltungshandeln für Behörden der Mitgliedstaaten aber allenfalls bestehen, wenn sie Unionsrecht vollziehen (vgl. Stelkens, ZEuS 2004, 129, 137 ff., 152 ff.). Dies ist hier nicht der Fall.

Ebenfalls ohne Erfolg rügt die Klägerin einen unheilbaren Begründungsmangel. Eine Begründungspflicht folgt jedenfalls nicht aus dem Unionsrecht, da Art. 296 Abs. 2 AEUV lediglich für

Rechtsakte der Europäischen Union gilt und Art. 41 Abs. 2 lit. c GRCh – aus den soeben dargelegten Gründen – weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung findet. Ob sich eine Begründungspflicht unmittelbar aus der Verfassung ergibt, kann dahinstehen. Denn der Beklagte hätte dieser jedenfalls genügt. Der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2020 legt eingehend dar, aus welchen Gründen das Landesamt für Verfassungsschutz den „Flügel“ als extremistische Bestrebung einstuft. Die Ausführungen sind weder lediglich formelhaft noch inhaltlich abstrakt oder nichtssagend, sondern beziehen sich auf den Einzelfall. Die Klägerin beanstandet lediglich, dass die dargestellten Anhaltspunkte die Schlussfolgerungen des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht trügen. Selbst wenn diese Einschätzung der Klägerin zuträfe, ergäbe sich hieraus jedoch kein formeller Begründungsmangel. Denn die Behörde genügt ihrer Begründungspflicht, wenn sie die für sie tatsächlich maßgeblichen Gründe mitteilt, auch wenn diese im Ergebnis nicht haltbar sein sollten. Die Angabe nicht tragfähiger Gründe kann zwar zu einer materiellen Rechtswidrigkeit führen, nicht aber zu einem Verstoß gegen das Begründungserfordernis (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 39 Rn. 18; Schuler-Harms, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 4. EL November 2023, § 39 VwVfG Rn. 55, jeweils m. w. N.).

Die die Klägerin betreffende Verlautbarung im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 ist auch materiell rechtmäßig. Ausgehend von den eingangs genannten Grundsätzen ist der Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen innerhalb der Klägerin gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung vorlagen, die gemäß § 15 SächsVSG eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht rechtfertigen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den „Flügel“ zu Recht als Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG eingestuft. Denn es lagen gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei diesem um einen Personenzusammenschluss handelte, der darauf gerichtet war, die in § 3 Abs. 2 SächsVSG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen.

Bei dem „Flügel“ handelte es sich um einen Personenzusammenschluss. Personenzusammenschluss im Sinne des Gesetzes ist in Abgrenzung zur Einzelperson jede Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, in der eine Mehrheit von Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgt (VG Dresden, Beschl. v. 15. Juli 2024, a. a. O., juris Rn. 83; Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 61; Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 753/21 –, juris Rn. 87; vgl. ferner Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 7 zum entsprechenden Begriff des Bundesrechts). Ein Personenzusammenschluss setzt mithin keine organisatorische Verfestigung, geschweige denn Rechtsförmlichkeit voraus. Un-

erheblich ist daher der Einwand der Klägerin, in Sachsen habe keine organisierte Binnenstruktur des „Flügel“ existiert. Bereits die von ihr behaupteten „losen Stammtische“ konstituieren eine Personenmehrheit. Dass diese Personenmehrheit einen gemeinsamen Zweck verfolgt, belegt zunächst, die als ihr Gründungsdokument dienende „Erfurter Resolution“ vom 14. März 2015. Die von insgesamt 23 Amts- und Funktionsträgern der AfD unterzeichnete Erklärung bringt gemeinsame Ziele zum Ausdruck. Denn dort kritisieren die Erstunterzeichner „die vermeintliche Anpassung der Gesamtpartei an den ‚etablierten Politikbetrieb‘“. Die Partei müsse als „grundsätzliche, patriotische und demokratische Alternative zu den etablierten Parteien“, „als Bewegung unseres Volkes gegen die Gesellschaftsexperimente der letzten Jahrzehnte“, „als Widerstandsbewegung gegen die weitere Aushöhlung der Souveränität und der Identität“ sowie als Partei, „die den Mut zur Wahrheit und zum wirklich freien Wort besitzt“, verstanden werden. Der Flügel will folglich in der Gesamtpartei seinen politischen Kurs durchsetzen und mittels der AfD Veränderungen in den Parlamenten herbeiführen (vgl. OVG NRW, Ur. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1216/22 –, juris Rn. 153 ff.; VG Köln, Ur. v. 8. März 2022, a. a. O., juris Rn. 154). Der gemeinsame Zweck wird ferner dadurch verdeutlicht, dass der „Flügel“ nach außen unter einem Logo, mit einem Internetauftritt und Veranstaltungen in Erscheinung trat. Im Ergebnis räumt auch die Klägerin ein, dass der „Flügel“ über die Merkmale eines Personenzusammenschlusses verfügte. Sie selbst bezeichnet den „Flügel“ bereits in ihren Anträgen als „(ehemalige) Teilorganisation“. In der mündlichen Verhandlung beschrieb ihr Vorsitzenden den „Flügel“ als eine von Teilen der Partei, die vor allem der Patriotismus verbunden habe, ausgerichtete Veranstaltungsreihe. In die gleiche Richtung weist die gerichtskundige Darstellung des für den „Flügel“ in Sachsen als Obmann aufgetretenen Herrn Jens M., es habe sich um eine Haltungsgemeinschaft strukturlos verbundener Personen gehandelt, die sich innerhalb der AfD für eine stärkere Einbindung von Bürgerbewegungen wie „Pegida“ eingesetzt habe (vgl. VG Dresden, Ur. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 30). Zuletzt belegt der Umstand, dass der „Flügel“ seine förmliche Auflösung bekannt gegeben hat, dass es sich bei diesem um einen Personenzusammenschluss gehandelt hat. Denn wären seine Anhänger nicht bereits durch einen gemeinsamen Zweck verbunden gewesen, hätte es nichts gegeben, was aufgelöst hätte werden können (VG Dresden, Ur. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 61; Ur. v. 22. Mai 2024 – 6 K 753/21 –, juris Rn. 87).

Es lagen auch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der „Flügel“ darauf gerichtet war, jedenfalls die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 SächsVSG) außer Geltung zu setzen. Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 8. März 2022 zur Einstufung des „Flügel“ als gesichert rechtsextrem durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Vielzahl solcher Anhaltspunkte herausgearbeitet. Seine zentralen Erkenntnisse zu der politischen Zielsetzung des „Flügel“ lauten wie folgt (VG Köln, Ur. v. 8. März 2022, a. a. O., juris Rn. 208 ff., 317, 347 ff., 394 ff.):

Zunächst – und zuvorderst – bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine zentrale politische Vorstellung des Flügels der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand ist und ethnisch "Fremde" nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Ein dergestalt völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde. Denn die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG umfasst die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede. Sie wird beeinträchtigt bei allen Formen rassistisch motivierter Diskriminierung sowie wenn einzelne Personen oder Personengruppen grundsätzlich wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden (...). Das Grundgesetz kennt überdies einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht. (...) Diese verfassungsrechtliche Vorgabe steht in deutlichem Gegensatz zur Auffassung des Flügels, der zwischen deutschen Staatsangehörigen – die als "Passdeutsche" bezeichnet werden – und dem "Deutschen Volk" differenziert und nach dessen Überzeugung daher der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht dazu führen soll, dass der Eingebürgerte ebenfalls Teil des deutschen Volkes wird. (...)

Aus den (...) zahlreichen Belegen geht aber hervor, dass der Flügel – zum Teil unter Verwendung rassistischer und martialischer Rhetorik – den Erhalt der deutschen Ethnie verfolgt und ethnische Kriterien damit den Ausschlag für weitere Einbürgerungen geben sollen. Aus den Verlautbarungen des Flügels ergibt sich zudem, dass sehr hohe bzw. nahezu unerreichbare Hürden für eine Einbürgerung aufgestellt werden und als Maßstab der autochthone Deutsche dient (...), sodass die Vorstellungen des Flügels primär an ethnische Vorstellungen anknüpfen und das kulturelle Element allenfalls untergeordnete Bedeutung hat. (...)

Neben dem verfassungsfeindlichen Volksverständnis des Flügels ist in den Äußerungen der Repräsentanten des Flügels auch eine massive ausländerfeindliche Agitation festzustellen, die im Ergebnis Ausdruck einer Missachtung der Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darstellt, (...). Dies gilt insbesondere für solche Äußerungen über Asylbewerber und Migranten, die vielfach durch pauschale Verdächtigungen und Herabwürdigungen geprägt sind. Wenn Einwanderer beziehungsweise Menschen fremder ethnischer Zugehörigkeit pauschal als minderwertig, als Schmarotzer oder als kriminell bezeichnet oder in anderer Weise verächtlich gemacht werden, so liegt darin eine Missachtung ihrer Menschenwürde, (...) Die von der Beklagten vorgelegten Belege enthalten Bekundungen, die im Hinblick auf die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot, den Verdacht einer verfassungswidrigen Bestrebung begründen.

Indem sich die Vertreter des Flügels gleichermaßen undifferenziert gegen Menschen muslimischen Glaubens positioniert haben und ihnen nur eine eingeschränkte Ausübung ihrer Religion zugestehen, ist ein Verstoß gegen die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) zu attestieren (...).

Daneben bestehen ebenfalls Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip. Insbesondere werden mit Begriffen "Systempresse" (...) oder "Systemparteien" bzw. "Kartellparteien" (...) wesentliche Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung diffamiert und infrage gestellt (...).

Damit wird im Grunde allen anderen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft abgesprochen. Das Mehrparteienprinzip wird als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Zweifel gezogen (...)

Zusammenfassend lässt sich im Wege der Gesamtschau feststellen, dass sich im maßgeblichen Zeitpunkt hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen aus den Verlautbarungen des Flügels und der Erstunterzeichner der Erfurter Resolution und damit der führenden Repräsentanten des Flügels entnehmen las-

sen. Es handelt sich bei den genannten Zitaten um Äußerungen von führenden Repräsentanten. Diese Äußerungen sind daher von hinreichendem Gewicht und liegen in ausreichender Zahl vor.

Es finden sich viele Äußerungen, die die Menschenwürdegarantie verletzen. Das in den Äußerungen zutage geförderte Volksverständnis widerspricht dem im Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Verständnis und ist geeignet, Zugehörige einer anderen Ethnie auszugrenzen und als Menschen zweiter Klasse zu behandeln. Es tritt das Ziel zutage, Migranten - insbesondere Muslime - auszugrenzen und verächtlich zu machen.

Es handelt sich bei der Vielzahl der Äußerungen erkennbar nicht (mehr) um bloße Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger des Personenzusammenschlusses, die sich von der Linie des Flügels abheben würden. Aus dem Grundtenor der zitierten Aussagen lässt sich ableiten, dass das Volksverständnis und die ausländergefeindliche Agitation Ausdruck eines generellen Bestrebens des Flügels sind.

Das Verwaltungsgericht Köln hat diese Bewertung aus einer umfassenden und ausgewogenen Würdigung einer Vielzahl an Zitaten von Personen, die sich selbst eine maßgebliche Rolle im „Flügel“ zuschreiben, sowie Veröffentlichungen auf offiziellen Kommunikationskanälen des „Flügel“ abgeleitet. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat sie in der Berufungsinstanz bestätigt (vgl. Urt. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1216/22 –, juris Rn. 196 ff.). Die Kammer macht sich die überzeugende Darlegung der Verwaltungsgerichts Köln nach eigener Prüfung zu eigen. Die Klägerin hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln kaum im Einzelnen infrage gestellt, obschon sie dessen Urteil selbst mit Schriftsatz vom 17. September 2024 (Bl. 205 ff. GA) zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht hat. Die Klägerin kritisiert allein, dass das Verwaltungsgericht Köln unzutreffend davon ausgehe, dass der „Flügel“ den Vorsitzenden der Klägerin als „unser Spitzenkandidat für Sachsen“ bezeichnet habe (a. a. O., juris Rn. 249). Tatsächlich habe dies Herr Björn H. in seiner Eigenschaft als Landesvorsitzender der AfD in Thüringen geäußert. Mit diesem Vorbringen zieht die Klägerin aber nicht die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts Köln zur inhaltlichen Ausrichtung des „Flügel“ in Zweifel.

Soweit das Verwaltungsgericht Köln dem Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem Urteil aufgegeben hat, es zu unterlassen, den „Flügel“ als gesichert extremistische Bestrebungen zu behandeln, und das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Beobachtung des „Flügel“ mittlerweile eingestellt hat, kann die Klägerin hieraus nichts Günstiges für sich ableiten. Die Ursache hierfür liegt allein darin, dass sich der „Flügel“ zwischenzeitlich formal aufgelöst hatte. Die tatsächlichen Anhaltspunkte könnten sich daher nicht länger zu der Überzeugung verdichten, dass es sich bei dem „Flügel“ tatsächlich um eine extremistische Bestrebung handele, weil dieser nach seiner formalen Auflösung kein taugliches Beobachtungsobjekt mehr darstelle (VG Köln, Urt. v. 8. März 2022, a. a. O., juris Rn. 622 ff.). In der aktuellen Fassung des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020 behauptet der Beklagte allerdings nicht, dass innerhalb der Klägerin weiterhin eine extremistische Bestrebung bestehe. Er stellt ausdrücklich klar,

dass sich die Beobachtung allein auf den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bis zur formalen Auflösung des „Flügel“ am 30. April 2020 beziehe.

Es ist auch mit der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) vereinbar, die Äußerungen von Anhängern des „Flügel“ als Anzeichen für eine Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 SächsVSG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG zu werten. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Meinungsfreiheit ihrerseits konstituierend für die Demokratie ist, die auch eine kritische Auseinandersetzung mit Verfassungsgrundsätzen und -werten zulässt. Der Schutzgehalt der Kommunikationsgrundrechte kann Auswirkungen sowohl auf die Anforderungen an die Feststellung von Bestrebungen oder eines entsprechenden Verdachts als auch auf die rechtliche Bewertung der ergriffenen Maßnahme haben, insbesondere im Hinblick auf ihre Angemessenheit. Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Verfassungsschutzbehörde die Aufnahme in ihren Bericht insoweit an die Inhalte von Meinungsäußerungen knüpft, als diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen. Es ist dem Staat grundsätzlich nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz zu ergreifen. Lassen sich Bestrebungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus Meinungsäußerungen ableiten, dürfen Maßnahmen zur Verteidigung dieser Grundordnung ergriffen werden. Der Schutz durch Art. 5 Abs. 1 GG wirkt sich aber bei der Prüfung aus, ob sich die verfassungsfeindliche Bestrebung in der Äußerung manifestiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern (BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005, a. a. O., juris Rn. 71 f.).

Aus der zugleich betroffenen konventionsrechtliche Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 Abs. 1 EMRK) ergeben sich keine strengeren Anforderungen für die Information der Öffentlichkeit durch Verfassungsschutzbehörden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19. Juni 2020, a. a. O., juris Rn. 19). Die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sind bei der Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes als Auslegungshilfe heranzuziehen, so dass sie deren Gewährleistungen grundsätzlich in sich aufnehmen (BVerfG, Beschl. v. 6. November 2019 – 1 BvR 16/13 –, juris Rn. 58; Beschl. v. 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 –, juris Rn. 32). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen anderen Prüfungsmaßstab anlegte, als den, der sich bereits aus dem Grundgesetz ergibt. Eine durch den Bundesverband der AfD wegen seiner Einstufung als Verdachtsfall eingereichte Individualbeschwerde befand er mangels Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs bereits für unzulässig (EGMR, Urt. v. 11. Juni 2019 – 57939/18 –, juris Rn. 17 ff.). Die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 11 GRCh ist hier nicht betroffen, weil der Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union schon nicht eröffnet ist. Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh gilt diese für Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union. Ausreichend, aber auch erforderlich, ist dafür, dass eine nationale Rechtsvorschrift zur Anwendung gelangt, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt (EuGH, Urt. v. 26. Februar 2013 – C-617/10 –, juris Rn. 19). Veröffentlichungen von Verfassungsschutzbehörden unterliegen jedoch nicht der Kompetenz der Europäischen Union (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 15. Juli 2024 – 6 L 20/24 –, juris Rn. 78; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, juris Rn. 122 ff., 137 f.).

Die Äußerungen führender „Flügel“-Anhänger erschöpften sich – auch bei meinungsfreundlicher Auslegung – nicht in einer Kritik der Verfassung und der Forderung, Bestandteile der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu ändern. Wie aufgezeigt bestand ihr erklärtes Ziel vielmehr darin, wesentliche Bestandteile der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu beseitigen. Soweit die Klägerin in ihren Schriftsätzen umfassend ihre politischen Ansichten, insbesondere zur Migrationspolitik, aufbereitet, nimmt sie zwar eine legitime (Macht-)Kritik vor. Diese Ausführungen liegen jedoch weitgehend neben der Sache, weil sie sich nicht mit den durch das Verwaltungsgericht Köln vom 8. März 2022 (a. a. O.) getroffenen tatsächlichen Feststellungen zur Ideologie des „Flügel“ auseinandersetzen. So gründet sich der Vorwurf, der „Flügel“ habe den Parlamentarismus abschaffen wollen, beispielsweise nicht darin, dass er die repräsentative Demokratie durch ein plebiszitäres System ersetzen wollte. Vielmehr sind zahlreiche Äußerungen aus den Reihen des „Flügel“ belegt, mit denen im Grunde allen anderen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft abgesprochen wird (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022, a. a. O., juris Rn. 398). Ebenso wenig erschöpften sich die migrationspolitischen Forderungen des „Flügel“ darin, deutsche Staatsbürger beim Zugang zum Arbeitsmarkt zu bevorzugen, ausreisepflichtige Ausländer konsequent abzuschieben und die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft von einem „Kulturfaktor“ abhängig zu machen. Wie bereits dargelegt, sprach der „Flügel“ aufgrund ethnischer Kriterien selbst deutschen Staatsbürgern die Zugehörigkeit zum deutschen Volk ab („Passdeutsche“). Derartige Forderungen begeben sich auch dann in einen unauflösbaren Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, wenn man statt an die in § 3 Abs. 2 SächsVSG enthaltene Legaldefinition an den engeren Begriff anknüpft, welchen das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung zu Parteiverboten bzw. dem Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung verwendet. Diesem zufolge umfasst die freiheitlich demokratische Grundordnung nur wenige, zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unverzichtbar sind (BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 –, juris Rn. 248; Urt. v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, juris Rn. 529). Dazu zählt als zentraler Bestandteil und Ausgangspunkt der freiheitlich demokratischen Grundordnung die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Menschenwürdegarantie (Urt. v. 17. Januar 2017, a. a. O., juris Rn. 538). Das Politikkonzept des „Flügel“

wendet sich aber gerade gegen die Menschenwürde von Migranten, vor allem muslimischer Religionszugehörigkeit.

Die Veröffentlichung im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 ist auch nicht aufgrund einer fehlenden Handlungsneutralität des Landesamts für Verfassungsschutz rechtswidrig. Es ist diesem nicht deshalb generell verwehrt, politische Parteien bzw. Teile hiervon in den Verfassungsschutzbericht aufzunehmen, weil es sich bei ihm nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsVSG um eine weisungsgebundene obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministerium des Innern handelt. Aus dem klägerinnenseits zitierten Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK ergibt sich lediglich die Pflicht, regelmäßig Wahlen unter Bedingung abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes gewährleisten. Aus dieser Pflicht i. V. m. Art. 10 EMRK schließt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar, dass die freie Meinungsäußerung in Wahlzeiten gewahrt sein muss (vgl. Urt. v. 11. Dezember 2008 – 21132/05 – NVwZ 2010, 241, 242 f.). Hieraus folgt jedoch nicht, dass es staatlichen Stellen prinzipiell verwehrt wäre, sich kritisch über eine politische Partei zu äußern – insbesondere dann, wenn dies wie im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 nicht im Zusammenhang mit einer Wahl erfolgt. Dergleichen ergibt sich auch weder aus den von der Klägerin angeführten Quellen noch den Empfehlungen der Venedig-Kommission, denen zufolge sich Behörden im Hinblick auf den Wahlkampf und die mediale Berichterstattung neutral verhalten sollen. Soweit die Klägerin eine vermeintliche Voreingenommenheit ihr gegenüber und Defizite bei der staatlichen Bekämpfung des Linksextremismus beklagt, kann sie daraus nichts Günstiges für sich herleiten. Es existieren keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass sich das Landesamt für Verfassungsschutz beim Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 tatsächlich von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen. Die von der Klägerin behaupteten Unzulänglichkeiten (vgl. Bl. 40 ff. GA) betreffen überwiegend politische Auseinandersetzungen auf Bundesebene. Dass das Landesamt für Verfassungsschutz seinen gesetzlichen Auftrag in Bezug auf linksextremistische Bestrebungen vernachlässigte, ist nicht ersichtlich. Der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2020 widmet sich auf den Seiten 158–213 ausführlich diesem Phänomenbereich. Überdies könnte die Klägerin keine Gleichheit im Unrecht beanspruchen, selbst wenn das Landesamt für Verfassungsschutz entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG andere Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht ausreichend beobachtete. Denn die Gesetzesbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) schließt die Abwehr belastender Verwaltungsentscheidungen mit dem Argument aus, anderen Personen sei eine Belastung in rechtswidriger Weise ebenso wenig auferlegt worden (Wollenschläger, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 218 m. w. N.).

Die verfassungsrechtliche geschützte besondere Stellung der Parteien (Art. 21 GG) steht der Verlautbarung im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 ebenso wenig entgegen. Art. 21 GG stattet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben

mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie (dem so genannten Parteienprivileg) aus. Diese findet ihren Ausdruck vor allem darin, dass die politischen Parteien im Gegensatz zu anderen politischen Vereinigungen nur durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden können. Das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts schließt ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung noch so feindlich verhalten. Die Partei kann zwar politisch bekämpft werden, sie soll aber in ihrer politischen Aktivität von jeder Behinderung frei sein. Das Grundgesetz nimmt die Gefahr, die in der Tätigkeit der Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht, um der politischen Freiheit willen in Kauf. Die Partei handelt, auch wenn sie verfassungsfeindliche Ziele propagiert, im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz (BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024, a. a. O., juris Rn. 224 m. w. N.). Die Beobachtung einer solche Ziele propagierenden Partei und das Zusammentragen von Tatsachenmaterial aus öffentlich zugänglichen Quellen ist daher zulässig. Gegebenenfalls kann auch ihre nachrichtendienstliche Beobachtung notwendig sein, um ein Parteiverbots- oder ein Finanzierungsausschlussverfahren nach Art. 21 Abs. 4 GG vorzubereiten. Da verfassungswidrige Parteien häufig aus taktischem Kalkül ihre wahren Absichten verschleiern und sich konspirativ verhalten, müssen die Verfassungsschutzämter in der Lage sein, ihre Informationen ebenfalls unter Geheimhaltung und Tarnung zu gewinnen, um der geheimen Arbeitsweise der Verfassungsgegner auf die Spur zu kommen. Daher kann es grundsätzlich auch erforderlich sein, zur Informationsgewinnung nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. März 2003 – 2 BvB 1/01 –, juris Rn. 147; OVG NRW, Urt. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 –, juris Rn. 109)

Die Beobachtung einer politischen Partei auf verfassungsfeindliche Bestrebungen zielt aber nicht ausschließlich darauf ab, die Entscheidung über repressive staatliche Maßnahmen vorzubereiten. Sie bezweckt vielmehr auch, Informationen über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien im Vorfeld einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung zu gewinnen und zu sammeln und damit die Regierung und die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise, namentlich mit politischen Mitteln entgegenzuwirken. Um die Überschreitung der Linie feststellen zu können, von der an verfassungsfeindliche Betätigungen zu einer Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung werden, der nicht mehr mit politischen Mitteln, sondern nur noch mit juristischen Mitteln begegnet werden kann, muss dieses Vorfeld notwendig beobachtet werden (BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a. a. O., juris Rn. 24; OVG NRW, Urt. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 –, juris Rn. 111). In gleicher Weise hat auch das Bundesverfassungsgericht die Beobachtung politischer Parteien durch den Verfassungsschutz schon früher als vereinbar mit der durch Art. 21 GG geschützten Parteienfreiheit angesehen und klargestellt, dass dies sein Entscheidungsmonopol über ein Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 4 GG nicht berührt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Oktober 1975 – 2 BvE 1/75

–, juris Rn. 20; Beschl. v. 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, juris, Rn. 62). Der Gesetzgeber hat die Aufgaben und Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz so bestimmt, dass Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Parteien auf das zur Selbstverteidigung der freiheitlichen Demokratie zwingend Gebotene beschränkt bleiben. Die widerstreitenden Prinzipien der Parteienfreiheit und der streitbaren Demokratie sind namentlich in § 4 Abs. 4 SächsVSG mit Hilfe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einem angemessenen Ausgleich zugeführt. Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall genügt zur Wahrung der Rechte und schützenswerten Belange Betroffener. Dies gilt auch für politische Parteien (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a. a. O., juris Rn. 25; OVG NRW, Urt. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 –, juris Rn. 115).

Auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben sich keine strengeren Anforderungen für die Veröffentlichung des Landesamts für Verfassungsschutz. Die konventionsrechtliche Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) bietet in der Sache keinen weitergehenden Schutz als Art. 21 Abs. 1 GG (OVG NRW, Urt. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 –, juris Rn. 121 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19. Juni 2020, a. a. O., juris Rn. 20). Anders als in den klägerinnenseits zitierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht es hier nicht um ein Parteiverbot. Die insoweit entwickelten Maßstäbe lassen sich auf den vorliegenden Fall einer Vorfeldmaßnahme nicht übertragen. Die Beobachtung dient allein der Aufklärung, ob Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Sie bezweckt in erster Linie, Informationen über die Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien im Vorfeld möglicher Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gewinnen und zu sammeln, um Art und Ausmaß möglicher Gefahren frühzeitig zu erkennen. Die streitgegenständlichen Handlungen des Landesamts für Verfassungsschutz erreichen mithin auch nicht die Intensität eines Parteiverbots (vgl. OVG NRW, Urt. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 –, juris Rn. 121; VG Dresden, Beschl. v. 15. Juli 2024, a. a. O., juris Rn. 86; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024, a. a. O., juris Rn. 126; VG Stuttgart, Beschl. v. 6. November 2023 – 1 K 167/23 –, juris Rn. 66).

Weitergehende Rechte ergeben sich für die Klägerin auch nicht aus Art. 40 SächsVerf. Nach dieser Bestimmung ist das Recht auf Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition wesentlich für die freiheitliche Demokratie und haben die Regierung nicht tragende Teile des Landtages das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit. Dieses verfassungsmäßige Recht auf Ausübung der Opposition ist zwar eine Ausprägung des Demokratieprinzips, erfasst aber – wie der Wortlaut des Art. 40 Satz 2 SächsVerf verdeutlicht – nicht die Teilhabe an der politischen Meinungsbildung außerhalb von Parlament und Öffentlichkeit. Darum stehen der Opposition als Teil des Landtages die Ausübungsrechte nur im Rahmen von parlamentarischen Verfahren oder in Bezug auf parlamentarische Angelegenheiten sowie in der Öffentlichkeit zu. In Bezug auf die Chancengleichheit in der Öffentlichkeit bezieht sich

diese ebenfalls auf den parlamentarischen Status der Opposition (SächsVerfGH, Beschl. v. 28. Februar 2008 – Vf. 148-I-07 –, juris Rn. 17; Beschl. v. 28. Februar 2008 – Vf. 110-I-07 –, juris Rn. 11, 19 ff.). Die Frage, ob Teile der Klägerin als extremistisch eingestuft werden dürfen, bezieht sich allerdings nicht auf ein parlamentarisches Verfahren und berührt allenfalls mittelbar die Stellung der der Opposition zuzurechnenden AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag oder einzelner ihr angehörender Abgeordneter (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 15. Juli 2024, a. a. O., juris Rn. 199).

Die aufgeführten tatsächlichen Anhaltspunkte erscheinen qualitativ wie quantitativ so gewichtig, dass sie die Erwähnung im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 rechtfertigen. Dies erscheint für die Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich, § 15 Satz 1 SächsVSG. Bei der Klägerin handelt es sich um eine einflussreiche politische Partei. Sie hat aufgrund ihrer parlamentarischen Stärke das Potenzial, die politische Entwicklung des Freistaats Sachsen maßgeblich zu beeinflussen. Die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des „Flügel“ erscheinen geeignet, sich auf den Kurs der Klägerin in der Landespolitik auszuwirken. Für den Einfluss des „Flügel“ auf die Gesamtpartei in Sachsen spricht insbesondere, dass hier zahlreiche prominente Akteure des „Flügel“ wie der Vorsitzende der Klägerin, ihr Generalsekretär Herr Jan-Oliver Z. und Herr Jens M. wirken. Dies begründet ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufklärung über die Bestrebungen des „Flügel“ innerhalb der Klägerin. Es ist nicht ersichtlich, dass diesem mit gleich geeigneten, aber weniger einschneidenden Maßnahmen, als durch eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht genügt werden könnte. Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt auch die durch die Verlautbarung beeinträchtigten Rechte der Klägerin. Politische Parteien müssen sich entsprechend ihrer Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG), der öffentlichen Auseinandersetzung stellen. Teil der öffentlichen Auseinandersetzung sind Äußerungen zur Einschätzung einer politischen Partei als verfassungsfeindlich, sofern sie sich im Rahmen von Recht und Gesetz halten. Solchen Äußerungen kann und muss die betroffene Partei mit den Mitteln des Meinungskampfes begegnen. Auch staatliche Stellen sind nicht gehindert, zum Beispiel das Für und Wider eines Verbotsverfahrens mit der gebotenen Sachlichkeit zur Debatte zu stellen (OVG NRW, Urt. v. 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22 –, juris Rn. 333).

Die konkrete Art und Weise wie im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 über die Klägerin berichtet worden ist, ist nicht zu beanstanden. Soweit – wie hier betreffend einen Teil der Klägerin – ein auf Tatsachen gegründeter und hinreichend gewichtiger Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestand, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Maßstab für die Entscheidung, wie darüber berichtet werden darf (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005, a. a. O., juris Rn. 77; VG Dresden, Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 82). Dieser Anforderung genügt die Darstellung des „Flügel“ im Sächsischen Verfassungsschutzbericht

2020 in jeder Hinsicht. Dieser beschreibt die ehemaligen politischen Inhalte des „Flügel“ zutreffend als die permanente Verächtlichmachung demokratischer Institutionen, Abschaffung des Parlamentarismus, Etablierung einer völkischen Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk, pauschale Ausgrenzung, Verächtlichmachung und Rechtslosigkeit von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden“ und dahingehend, dass dieser ein Weltbild vertrete, dass den Einzelnen als der Gemeinschaft unbedingt untergeordnet ansehe. Dass „Flügel“-Anhänger vielfach derartige Ansichten vertreten haben ist belegt; auf die vorstehenden Ausführungen sowie die Feststellung des Verwaltungsgerichts Köln (Urt. v. 8. März 2022, a. a. O., juris Rn. 208 ff.) wird Bezug genommen. Die Beschreibung wahrt das Gebot der Sachlichkeit. Ob der „Flügel“ auch zu Recht im Kapitel über Rechtsextremismus des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020 eingeordnet wurde, braucht die Kammer hingegen nicht zu prüfen. Dies ist nicht Streitgegenstand, da die Klägerin mit den Anträgen zu 1) und 2) lediglich die Unterlassung begehrt, dem „Flügel“ spezifische Ziele zuzuschreiben und ihren Vorsitzenden und Herrn Jan-Oliver Z. hiermit in Verbindung zu bringen.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, dass der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2020 den Vorsitzenden der Klägerin und Herrn Jan-Oliver Z. als Anhänger des „Flügel“ bezeichnet. Prüfungsmaßstab auch hierfür ist allein der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es kommt weder auf § 15 Satz 2 SächsVSG an, welcher die Offenlegung personenbezogener Daten in Verfassungsschutzberichten regelt, noch auf den Grundsatz des freien Mandats (Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf; Art 38 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 GG), in den die Beobachtung von Landtagsabgeordneten durch das Landesamt für Verfassungsschutz eingreift (vgl. VG Dresden, Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 753/21 –, juris Rn. 81, 107 ff.). Denn es handelt sich insoweit um Individualrechte des Vorsitzenden der Klägerin und des Herrn Jan-Oliver Z.. Der Eingriff in jene beschwert die Klägerin selbst nicht.

Soweit die Klägerin erstmals mit der Replik vom 17. September 2024 (Bl. 205 ff. GA) vorgebracht hat, weder ihr Vorsitzender noch Jan-Oliver Z. hätten sich jemals zum „Flügel“ bekannt, wertet dies die Kammer als reine Schutzbehauptung. Es trifft zwar zu, dass beide über keine förmliche Mitgliedschaft im „Flügel“ verfügten, da eine solche nicht existierte. Sie haben sich aber wiederholt öffentlich mit dem „Flügel“ identifiziert und sind als seine Unterstützer in Erscheinung getreten. Sie zählten gemeinsam mit prominenten „Flügel“-Vertretern zu den Unterzeichnern der „Erfurter Resolution“ vom März 2015, dem Gründungsdokument des „Flügel“, sowie der „Dresdner Erklärung“, die im April 2020 als Reaktion auf die Einstufung des „Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung erfolgte (vgl. Dresdner Erklärung, abrufbar unter <<https://www.dresdner-erklaerung.de>>, abgerufen am 26. September 2024). Ferner haben sie beide am 24. März 2020 eine von ihnen verfasste „Erklärung zur Auflösung des ‚Flügel‘“ veröffentlicht, die an sächsische AfD-Mitglieder versandt wurde. Darin haben sie sich solidarisch mit Herrn Björn H. und Herrn Andreas K. erklärt (VG Dresden, Beschl. v. 15. Juli 2024, a. a. O.,

juris Rn. 116). Für den Einfluss des Vorsitzenden der Klägerin auf den Flügel spricht auch, dass das Verwaltungsgericht Köln als Beleg für dessen Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung exemplarisch drei Äußerungen des Vorsitzenden der Klägerin herangezogen hat (Urt. v. 8. März 2022, a. a. O., juris Rn. 249 f., 357 ff., 512 f.):

Jörg U., Vorsitzender des sächsischen Landesverbandes der Klägerin, vom Flügel als "unser Spitzenkandidat für Sachsen" bezeichnet (B33, BA 1), sprach ebenfalls in einem Facebook-Beitrag vom 29. April 2018 von der Auflösung Deutschlands:

"Wie ihrem Vortänzer Joschka F. geht es den Grünen um die Auflösung Deutschlands. Unsere Kultur und unsere Lebensweise sollen verwässert und aufgelöst werden." (Gutachten I Bl. 75) (...)

Jörg U. warnte Mädchen davor, "eine Beziehung zu jungen Männern aus der Messerkultur einzugehen" (Belegsammlung I Bl. 1836, 19. Februar 2018).

In einem Facebook-Beitrag vom 11. Juni 2018 bezeichnet er muslimische Flüchtlinge pauschal als Vergewaltiger und Mörder:

"Junge Mädchen als Schlachtvieh

wieder wurde ein junges Mädchen ermordet. Wieder sind wir entsetzt, wohin sich unser Land entwickelt.

Es muss aber auch klar gesagt werden, dass viele junge Mädchen heute geradezu in die Arme ihrer Vergewaltiger und Mörder gedrängt werden. Politiker, Journalisten, Kirchen, Lehrer, Vereine - alle reden den Menschen ein, dass man ‚Flüchtlinge‘ nicht diskriminieren darf, sondern dass man sich um sie kümmern muss.

Jede natürliche Vorsicht vor Fremden wird den Mädchen abtrainiert. Wobei Vorsicht mehr als angebracht wäre, bei Männern, die Frauen als minderwertig betrachten und europäisch gekleidete Mädchen als Huren.

Die verschiedensten Vertreter der Asylindustrie und des Gutmenschentums treiben unsere Mädchen zur Schlachtbank der Willkommenskultur.

Liebe Eltern! Macht das, was Schule, Kirche, Politik und Medien eigentlich tun müssten: Warnt Eure Mädchen eindringlich vor jedem Kontakt mit muslimischen Jungs und Männern! Und stellt die Verantwortlichen an den Pranger, die Kennenlern-Treffen organisieren und Willkommenskultur predigen!

Nehmt es selbst in die Hand! Holt euch euer Land zurück!" (Belegsammlung I Bl. 1834)

U. stellt Migration damit vordergründig in den Kontext von Ausländerkriminalität. Mit den genannten Äußerungen werden Ausländer bzw. Migranten nachhaltig und generalisierend mit Kriminalität in Verbindung gebracht. Mit Begriffen wie der "Messerstichkultur" wird eine Verbindung zwischen ausländischer Herkunft und Kriminalität aufgezeigt, die geeignet ist, Ausländer insgesamt herabzusetzen. Die Repräsentanten des Flügels treffen pauschalisierende Aussagen und bringen zum Ausdruck, dass Flüchtlinge generell gefährlich sind und Straftaten begehen. Die Wortwahl, Diktion und Inhalt sind erkennbar darauf ausgerichtet, Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen, (...)

Eine generelle verfassungsschutzbehördliche Überwachung aller Moscheen forderte auch Jörg U. in einem Facebook-Eintrag vom 2. März 2019:

"Neben diesem offensichtlichen Extremismus müssen wir beim Islam jedoch generell genauer hinschauen. Die Mehrheit der Muslime, selbst in westlichen Ländern, will Homosexualität unter Strafe stellen. Zudem sind sie der Ansicht, Frauen müssten Männern gehorchen. Ein solch archaisches Weltbild ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Verfassungsschutz gehört deshalb in jede Moschee! Wir würden damit vermitteln, daß jeder, der die strengen Regeln des Islams befolgen will, dies gerne tun kann, aber nicht in unserem freiheitlichen Land." (Gutachten II Bl. 136)

Weitere Belege für die herausgehobene Stellung des Vorsitzenden der Klägerin innerhalb des Flügels sind aufgrund des in das unter dem Aktenzeichen 6 L 20/24 geführten Parallelverfahren vorgelegten Gutachtens „Einstufung des Landesverbandes Sachsen der Partei ‚Alternative für Deutschland‘ (AfD) zum Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall)“ vom 15. Januar 2021 gerichtskundig. Die Kammer hat dieses Gutachten auch in das hier zur Entscheidung stehenden Verfahren eingeführt, indem es dieses im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert hat. Der Vorsitzende der Klägerin trat mehrfach bei Veranstaltungen des „Flügel“ gemeinsam mit Herrn Björn H. und Herrn Andreas K. auf, etwa bei den jährlichen „Kyffhäusertreffen“ 2018 und 2019 (Bl. 46 f. VerwA 6 L 20/24). Zudem wurde er in einem Post der offiziellen Facebook-Präsenz des „Flügel“ vom 9. Februar 2019 als „unser Spitzenkandidat für Sachsen“ bezeichnet (vgl. Bl. 49 VerwA 6 L 20/24). Der Einwand der Klägerin, Herr Björn H. habe diese Äußerung in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des AfD-Landesverbandes Thüringen geäußert, greift nicht durch. Weder geht er aus dem Posting als Urheber hervor noch weist dieses einen Bezug zum Thüringer Landesverband auf.

Die Voraussetzungen für die Erwähnung des „Flügel“ im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 und der öffentlichen Verbreitung desselben sind auch nicht nachträglich entfallen. Der bloße Zeitablauf zwischen Berichtszeitraum und dem Termin zur mündlichen Verhandlung führt nicht dazu, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit das Persönlichkeitsrecht der Klägerin nicht mehr überwäge (vgl. VG Dresden, Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 88). Die im Verfassungsschutzbericht aufgeführten Erkenntnisse haben auch nach der formalen Auflösung des „Flügel“ Relevanz. Denn es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass maßgebliche „Flügel“-Akteure dessen Zielsetzungen innerhalb der Klägerin an einflussreicher Stelle fortsetzen. Die Kammer hat hierzu in einem parallel zwischen den Beteiligten geführten Verfahren mit Beschluss vom 15. Juli 2024 folgende Feststellungen getroffen (a. a. O., juris Rn. 115 ff.):

Die oben dargelegten Feststellungen zum „Flügel“ gelten, ungeachtet seiner Auflösung Ende April 2020 und des Zeitablaufs, dem Grunde nach weiter. Die dem Antragsteller angehörenden Anhänger des „Flügels“ setzen ihre politische Arbeit im AfD Landesverband Sachsen weiterhin fort und üben maßgeblichen Einfluss auf die Landespartei aus. Es ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass sich die politischen Grundhaltungen der führenden „Mitglieder“ des ehemaligen „Flügel“, insbesondere auch die derzeitige Führung des Landesvorstandes des Antragstellers Jörg U., Siegbert D. und Jan-Oliver Z. sowie der ehemalige Obmann des „Flügel“ und Bundestagsabgeordnete Jens M. in der Folgezeit verändert haben.

Hierfür spricht zunächst die Reaktion des Antragstellers und seiner Repräsentanten auf die Entscheidung des AfD-Bundesvorstands am 20. März 2020, der „Flügel“ solle sich bis Ende April 2020 auflösen. Führende Politiker des Antragstellers solidarisierten sich daraufhin öffentlich mit Björn H. und Andreas K., den Hauptprotagonisten des „Flügel“. Am 24. März 2020 veröffentlichten Jörg U. und Jan-Oliver Z. eine von ihnen verfasste „Erklärung zur Auflösung des ‚Flügel‘“, die an sächsische AfD-Mitglieder versandt wurde. Darin heißt es: „Zu unserer AfD gehört jeder, dem die Zukunft Deutschlands am Herzen liegt und der sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt. Björn H. und Andreas K. gehören selbstverständlich dazu.“ (Bl. 42 d. VerwA mit Angabe der Erkenntnisquelle). Hervorzuheben ist weiter, dass wesentliche Teile der Leitungsebene des Antragstellers im April 2020, also nach der Einstufung des „Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung, die sog. „Dresdner Erklärung“ initiierten (vgl. <https://www.dresdner-erklaerung.de>), abgerufen am 3. Juli 2024), die vor dem Hintergrund der von Jörg M. angestoßenen Diskussion über eine mögliche Abspaltung des „Flügel“ (vgl. u.a. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-04/joerg-meuthen-afd-fluegel-bjoern-hoecke-abspaltung>, abgerufen am 3. Juli 2024) als Solidaritätsbekundung zu diesem zu werten ist. Dies wird auch seitens des Antragstellers nicht in Abrede gestellt, der bestätigt, dass die „Dresdner Erklärung“ eine Reaktion auf die lauten Überlegungen des damaligen Bundesvorsitzenden Professor Jörg M. gewesen sei, die AfD in zwei Parteien aufzuteilen, und zwar in eine West- und eine Ostpartei. Ob sich inhaltliche Forderungen des Antragstellers entsprechend oder identisch im Leitantrag zum neuen Grundsatzprogramm des CDU befinden, kann dabei dahingestellt bleiben, denn die „Dresdner Erklärung“ als solche wird nicht als verfassungswidrig angesehen. Vielmehr verdeutlicht sie die fortbestehende Solidarität mit dem „Flügel“. Dies wird bestätigt durch die – seitens des Antragstellers nicht bestrittene – Äußerung von Jens M. in einem bei youtube am 27. März 2020 eingestellten Livestream des vom Bundesamt für Verfassungsschutz damals als Verdachtsfall eingestuften COMPACT-Magazins (vgl. Bl. 58 VerwA mit Fundstellenangabe) im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Auflösung des „Flügel“: „Naja, als Haltungsgemeinschaft sind wir natürlich da und es geht ja auch gar nicht darum, um das Ob, wie es weiter geht, sondern nur um die Frage des Wie.“

In der Folge solidarisierten sich neben Jörg U. auch weitere Mitglieder und Funktionäre des Antragstellers mit Andreas K. (vgl. Bl. 49 ff. VerwA), dessen Mitgliedschaft in der AfD im Mai 2020 mit der Begründung annulliert wurde, dass er seine Mitgliedschaft in dem Verein "Heimattreue Deutsche Jugend" (vgl. zu der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 9. März 2009 betreffend diesen Verein BVerwG, Beschl. v. 11. August 2009 – 6 VR 2.09 – und Urf. v. 1. September 2010 – 6 A 4.09 –, jeweils juris) verschwiegen habe (vgl. u.a. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/kabale-und-K.-a-811cb466-2fcd-43e2-9919-6b4e5e25941f>, abgerufen am 3. Juli 2024). Siegbert D., Mitglied des Bundestages und stellvertretender Landesvorsitzender des Antragstellers, teilte u.a. auf Facebook am 18. Mai 2020 einen Beitrag der Leipziger Volkszeitung mit dem Titel „Sachsen-AfD hält K.-Rauswurf für falsch“ mit dem Kommentar „Klare Haltung“ und nahm am 16. Juli 2020 in Altenburg neben Björn H. und Andreas K. als Redner an einer Veranstaltung teil (Bl. 53 VerwA). Dies wurde auch von Doreen S., Mitglied des sächsischen Landtags, die sich mehrfach mit Andreas K. solidarisierte, auf ihrem Facebook-Account unter Verwendung eines Bildes der Veranstaltung des Vereins „Ein Prozent“ mit der Anmerkung kommentiert: „Einfach mal hingehen und selbst die Leute kennenlernen. Da sieht man den Zusammenhalt und nicht was in Medien gebracht werden.“ (Bl. 52 VerwA). Jan-Oliver Z. äußerte sich auf seinem Facebook-Account zum Ausschluss von K. wie folgt: „Diejenigen Bundesvorstandsmitglieder, die gestern für die Beendigung der Parteimitgliedschaft von Andreas K. stimmten, haben m.E. als Führungskraft versagt.“ (vgl. Bl. 54 VerwA). Auch weitere Mitglieder und auch Landtagsabgeordnete des Antragstellers solidarisierten sich mit Andreas K., etwa Roberto Kuhnert (vgl. Facebook-Beiträge vom Mai 2020, Bl. 51 VerwA), Jörg D. (vgl. u.a. Facebook-Beitrag, 20. Mai 2020 „Wir stehen hinter Andreas K.!", Bl. 55 VerwA, Lars K. (vgl. Facebook-Beiträge vom 16. Mai und 23. Juni 2020, Bl. 56 VerwA)

oder Mario B. (Facebook-Beitrag vom 15. Mai 2020 „Einer unserer besten. Wir halten zu Dir Andreas, ohne wenn und aber.“ und vom 18. Mai 2020 „Andreas K. bleibt in der Brandenburger AfD-Fraktion - Ein Sieg für die Aufrechten.“, Bl. 57 VerwA). Jens M. bekundete bei einer PEGIDA-Veranstaltung am 18. Mai 2020 seine Solidarität mit Andreas K. (Bl. 58 f. VerwA unter Angabe der Fundstelle).

Dieses Verhalten insbesondere der nach wie vor aktiven Repräsentanten des Antragstellers verdeutlicht, dass die Positionen des „Flügel“ dort stark verankert sind. Auch nach der Einstufung des Antragstellers als rechtsextremistische Verdachtsfall mit Vermerk des LfV vom 15. Januar 2021 ist nicht ersichtlich, dass sich die politischen Grundhaltungen dieser den Landesverband stark prägenden Personen maßgeblich geändert haben. Im Hinblick auf den Antragsteller ist seit der formalen Auflösung des „Flügel“ nicht zu erkennen, dass dieser sich von dessen politischen Kurs und grundlegenden politischen Haltungen distanziert hat. So ist während der Verdachtsphase keine Abkehr von verfassungsfeindlichen Bestrebungen ersichtlich geworden, vielmehr haben sich nach summarischer Prüfung die tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, insbesondere aufgrund verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen, die sich für den Charakter des Antragstellers als prägend darstellen, dergestalt verdichtet, dass die Überzeugung besteht, dass es sich bei diesem tatsächlich um eine extremistische Bestrebung handelt.

Zudem hat das politische Gewicht der Klägerin in Sachsen mit der Landtagswahl vom 1. September 2024, bei der sie 40 Mandate gewonnen hat, weiter zugenommen.

2. Die Anträge zu 3) und 4) sind bereits unzulässig.

Die Anträge, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, durch Veröffentlichungen den Eindruck zu erwecken, der Vorsitzenden der Klägerin und Herr Jan-Oliver Z. verfolgten politische Ziele, die geeignet seien, zur verfassungsschutzrechtlichen Einstufung einer Organisation als „gesichert rechtsextremistisch“ beizutragen, und diese beiden Personen im Verfassungsschutzbericht zu erwähnen, sind zwar als allgemeine Leistungsklage statthaft. Jedoch ist die Klägerin nicht analog § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Es erscheint nicht möglich, dass die allgemeine Bewertung des politischen Handelns des Vorsitzenden der Klägerin und von Herrn Jan-Oliver Z. sowie ihre Erwähnung im Verfassungsschutzbericht subjektive Rechte der Klägerin selbst berühren. Die namentliche Nennung einer natürlichen Person in einem Verfassungsschutzbericht greift in deren allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein. Dieser Eingriff ist gemäß § 15 Satz 2 SächsVSG gerechtfertigt, wenn dies für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 SächsVSG erforderlich ist und die Informationsinteressen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen (vgl. VG Dresden, Ur. v. 22. Mai 2024 – 6 K 620/22 –, juris Rn. 55 f., 88). Rechtsträger des insoweit beeinträchtigten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist aber allein die natürliche Person selbst, nicht jedoch ein Verband, dem sie angehört. Entgegen der in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung der Klägerin ergibt sich nichts anderes aus der zivilgerichtlichen Rechtsprechung. Denn auch diese setzt das Persönlichkeitsrecht einer juristischen Person nicht mit dem Persönlichkeitsrecht ihrer Mitglieder gleich. Vielmehr betont sie, dass eine Ausdehnung der Schutzwirkung des allgemeinen

Persönlichkeitsrechts über natürliche Personen hinaus auf juristische Personen auch mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 GG nur insoweit gerechtfertigt erscheine, als sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen (BGH, Urt. v. 8. Februar 1994 – VI ZR 286/93 –, juris Rn. 23; Urt. v. 3. Juni 1986 – VI ZR 102/85 –, juris Rn. 17).

Die Rechtssphäre des Verbands ist erst betroffen, soweit der Verfassungsschutzbericht einen Zusammenhang zwischen der natürlichen Person und den Aktivitäten des Verbands herstellt. Gleiches gilt für die Klassifizierung der politischen Absichten einer natürlichen Person. Wie bereits ausgeführt hat zwar die Einstufung Einzelner als Teil einer politischen Partei in der Öffentlichkeit Ausstrahlungswirkung auf die Gesamtpartei (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022, a. a. O., juris Rn. 117, 129). Mit den Anträgen zu 3) und 4) zielt die Klägerin jedoch darauf ab, sowohl jede öffentliche Zuordnung des politischen Handelns ihres Vorsitzenden und Herrn Jan-Oliver Z.s zum Phänomenbereich des Rechtsextremismus als auch jegliche namentliche Erwähnung der beiden im Verfassungsschutzbericht zu unterbinden – unabhängig davon, ob dies im Zusammenhang mit deren Ämtern bei der Klägerin erfolgt. Der Beklagte würde durch diese Anträge verpflichtet werden, diese beiden Personen auch nicht im Zusammenhang mit anderen Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsVSG öffentlich zu erwähnen. Es erscheint ausgeschlossen, dass solche Veröffentlichungen Rechte der Klägerin selbst beeinträchtigen. Das Recht des Vorsitzenden der Klägerin und Herrn Jan-Oliver Z.s, im eigenen Namen gegen ihre namentliche Erwähnung im Verfassungsschutzbericht vorzugehen, bleibt hiervon unberührt.

3. Der Antrag zu 5) ist ebenfalls unzulässig.

Der Antrag ist – nach sachgerechter Auslegung (§ 88 VwGO) – als Feststellungsklage statthaft. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Rechtsverhältnis im Sinne der Norm sind die aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm des öffentlichen Rechts sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache. Zwar zählen hierzu bloße Elemente, unselbstständige Teile oder Vorfragen von Rechtsverhältnissen, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten begründen, wie die Einordnung einer Handlung als rechtswidrig nicht. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt jedoch in einer Verletzung subjektiver Rechte (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 43 Rn. 11 ff. m. w. N.). Mithin ist der Antrag dahingehend auszulegen, festzustellen, dass die Beobachtung des „Flügel“ und dessen Einstufung als „gesichert rechtsextrem“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Zeitraum 30. April 2020 bis 31. Dezember 2020 die Klägerin in ihren Rechten verletzt hat.

Die Klägerin verfügt jedoch nicht über das von § 43 Abs. 1 VwGO vorausgesetzte berechnigte Interesse an der Feststellung. Das berechnigte Interesse schließt dabei jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art ein und muss als Prozessvoraussetzung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gegeben sein. Ein solches Feststellungsinteresse liegt insbesondere vor, wenn der Kläger Interesse an einer Rehabilitation hat (W.-R. Schenke, a. a. O., § 43 Rn. 23 m. w. N.). Es ist aber höchstrichterlich geklärt, dass ein berechtigtes ideelles Interesse an einer Rehabilitation nur besteht, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Diese Stigmatisierung muss Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Februar 2016 – 10 B 11.15 –, juris Rn. 5; Urt. v. 16. Mai 2013, – 8 C 14.12 –, juris Rn. 25). Eine etwaige Stigmatisierung der Klägerin durch die Behauptung der Ursprungsfassung des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020, verfassungsfeindliche Strukturen innerhalb der Klägerinnen hätten nach dem 30. April 2020 fortbestanden, dauert hier jedenfalls nicht in die Gegenwart an. Denn das Landesamt für Verfassungsschutz weist in der aktuellen Fassung des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020 mehrfach ausdrücklich darauf hin, dass sich die Beobachtung von Teilen der Klägerin lediglich auf den Zeitraum bis zum 30. April 2020 bezieht. Dieses Datum wird bereits in der Überschrift des Abschnitts über den „Flügel“ sowie mehrfach in dem darauffolgenden Informationskasten genannt. Dort ist ferner festgehalten, dass der Beschluss zur Auflösung der „Flügel“-Strukturen bis Ende April 2020 formal umgesetzt worden sei. Zugleich weist das Landesamt für Verfassungsschutz in einer Fußnote darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Köln die Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und Führung des „Flügel“ als erwiesene rechtsextremistische Bestrebungen untersagt habe. Die ursprüngliche Version des Sächsischen Verfassungsschutzberichts 2020 wird von dem Beklagten nicht mehr vertrieben und ist nicht mehr online abrufbar. Eine Rehabilitation hat die Klägerin mithin bereits erfahren. Eine gerichtliche Feststellung kann ihre rechtliche Position in dieser Hinsicht nicht mehr verbessern.

4. Der Antrag zu 6) ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere als allgemeine Leistungsklage statthaft. Denn auch der mit diesem Antrag erstrebte Widerruf stellt einen Realakt dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Februar 2019 – 6 C 1.18 –, juris Rn. 14).

Der Antrag ist jedoch unbegründet, weil die Klägerin keinen Anspruch darauf hat, dass der Beklagte richtigstellt, dass die sie betreffenden Passagen im Verfassungsschutzbericht 2020 rechtswidrig waren. Auch hier ist auf die Sach- und Rechtslage bei Schluss der mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 2024 abzustellen, da sich der Anspruch auf Widerruf ebenfalls in

die Gegenwart richtet. Ein dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch entspringender Anspruch auf Berichtigung scheidet hier schon deshalb aus, da die angegriffene Darstellung im Verfassungsschutzbericht 2020 aus den dargelegten Gründen rechtmäßig war.

5. Zuletzt hat auch der Antrag zu 7) keinen Erfolg.

Der Antrag ist statthaft. Die Vollstreckung von Unterlassungsverpflichtungen der öffentlichen Hand richtet sich mangels speziellerer Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung nach § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 890 ZPO. Die für ein Ordnungsmittel nach § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 890 Abs. 2 ZPO erforderliche Androhung kann bereits mit dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil ergehen (BayVGh, Beschl. v. 3. April 2018 – 22 S 17.2080 –, juris Rn. 14 f.). Hier fehlt es jedoch an der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzung eines Vollstreckungstitels, weil die Kammer keine Unterlassungsverpflichtung ausgesprochen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2 VwGO, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, und hinsichtlich der streitigen Entscheidung auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4, § 124a Abs. 1 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen

Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen